

# Amtlicher Teil

konstruktiv



## Amtliche Nachrichten

der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sowie der Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, für Steiermark und Kärnten, für Oberösterreich und Salzburg und für Tirol und Vorarlberg

## Kundmachung

### 173. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Zl. 235/03

Der Kammertag hat in seiner 80. Sitzung vom 27. Juni 2003 die Honorarordnung Bauwesen-Tunnelbau (HOB-T), 1. Teil – Eisenbahntunnel – und 2. Teil – Straßentunnel – als unverbindliche Honorarleitlinie gem. § 33 Abs. 1 ZTKG 1993, BGBl.Nr. 157/1994 beschlossen.

Diese Honorarleitlinie tritt mit 1. 10. 2003 in Kraft.

Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten  
Der Präsident: Dipl.-Ing. Robert M. Krapfenbauer

Der volle Wortlaut der Honorarordnung kann in den Kammerdirektionen der Länderkammern sowie in der Bundeskammer eingesehen werden und ist unter [www.arching.at](http://www.arching.at) (Bundeskammer/Kammerinformationen/Honorarordnungen) abrufbar. Die Honorarleitlinien können bei der BIK-Verlags Gesellschaft m.b.H., Karlsgasse 9/2, 1040 Wien (Tel. 01/505 58 07, Fax: 01/505 32 11, E-Mail: [office@arching.at](mailto:office@arching.at)) bezogen werden.

### 174. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Zl. 236/03

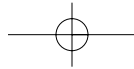
Der Kammertag hat in seiner 80. Sitzung vom 27. Juni 2003 folgende Änderung der HOB-I i.d.F. der 132. Verordnung mit Änderungen durch die 134. und 162. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten beschlossen: In § 20 (2) HOB-I wird die Überschrift zur nachfolgenden Aufzählung „Art des Bauwerkes (100 StBE=7,27 EUR netto exkl. Ust.)“ ersetzt durch „Art des Bauwerkes (1 StBE=1 EUR)“. Die Überschrift „EUR“ wird ersetzt durch „StBE Stand 1997“.

Die Überschrift nach dem 2. Satz von § 20 (2) HOB-I lautet somit:

**„Art des Bauwerkes (1 StBE = 1 EUR) StBE Stand 1997“**

Diese Änderung tritt mit 1. 10. 2003 in Kraft.

Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten  
Der Präsident: Dipl.-Ing. Robert M. Krapfenbauer



## Amtlicher Teil

### 175. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Zl. 237/03

Der Kammertag hat in seiner 80. Sitzung vom 27. Juni 2003 folgende Änderung der Autonomen Honorarrichtlinien i.d.F. der 165. Verordnung, Zl. 42/02, beschlossen:

In § 4 (1) AHR wird nach dem Wort „Sache“ die Wortfolge „zumindest jedoch der Streitwert“ eingefügt und lautet somit:  
„§ 4 (1) Bemessungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage für die Ziviltechnikerleistungen, welche nach dem Zeitaufwand zu verrechnen sind, wird der Wert der zu bearbeitenden Anlage, des Gegenstandes oder der Sache, zumindest jedoch der Streitwert, herangezogen.“

Diese Änderung tritt mit 1. 10. 2003 in Kraft.

Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten  
Der Präsident: Dipl.-Ing. Robert M. Krapfenbauer

---

### Mitteilung für Kammermitglieder

Seit Sommer bietet die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten den Mitgliedern der Kammern ein neues Informationsservice: Das „BAIK-Telegramm“ erscheint als Newsletter auf E-Mailbasis. Es bietet den Ziviltechnikern monatlich aktuelle Informationen aus erster Hand: Die BAIK berichtet den Kammermitgliedern in kurzer Meldungsform über aktuelle Ereignisse des Kammergeschehens. Bisher sind drei Ausgaben (Juli, August, September) erschienen.

